



BLV-Kostenordnung

Die BLV Kostenordnung wurde vom Erweiterten Präsidium gem. Ziffer 17.3 der Geschäftsordnung geändert.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Geschäftsordnung in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Einführung:

Entstehende Kosten werden immer erstattet, wenn vom Präsidenten Auftrag erteilt wurde.

1. Anspruchsberechtigte

- 1.1 Das Präsidium bei eigenen Sitzungen
- 1.2 Das Erweiterte Präsidium
 - bei der Teilnahme an Sitzungen
 - bei der Teilnahme am Verbandstag
 - bei der Teilnahme an BM/BJM
 - bei Dienstreisen im Interesse des BLV
- 1.3 ÜLB und FR zu den jährlich stattfindenden ÜLB/FR-Tagungen. Ausgenommen hiervon sind Ausbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen.
- 1.4 LR zu den BLV-Fachtagungen.
- 1.5 Die Kassenrevisoren bei Ausübung ihres Auftrages.
- 1.6 Andere Personen, die im Auftrag des Präsidenten reisen.
- 1.7 Die LR bei Berufung zu termingeschützten Sportveranstaltungen von Vereinen des BLV.
- 1.8 Ernannte Fährtenleger, Schutzdiensthelfer und Ersatzschutzdiensthelfer, Ringstewards zu den Veranstaltungen, zu denen sie bestellt werden.

Ausgenommen hiervon sind Ausbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen.

Die Fährtenleger haben bei BM/VPG mindestens vier Fährten, bei BM/FH mindestens drei Fährten und bei IPO FH mindestens zwei Fährten zu legen.

- 1.9 LR, die zu termingeschützten Prüfungen der Mitgliedsvereine berufen sind, steht Kostenersatz nach dieser KostO zu.

2. **Fahrtkosten**

- 2.1 Soweit Anspruchsberechtigte bei Fahrten für den Verband ein Kfz benutzen, werden je gefahrenen km 0,35 € erstattet. Werden in diesem Kfz weitere anspruchsberechtigte Personen befördert, wird ein Zuschlag von 0,08 € je Person und km erstattet.
- 2.2 Schlafwagenkosten können in besonderen Fällen erstattet werden, wenn durch die Nachtfahrt Übernachtungskosten eingespart werden.
- 2.3 Weitere Fahrten am Bestimmungsort werden nur erstattet, wenn diese Fahrten mit der Auftragserledigung /Zweck der Reise unmittelbar in Zusammenhang stehen.
- 2.4 Flugreisen bedürfen vor Antritt der Genehmigung des Präsidenten. Ist der Aufwand für die Flugreise geringer als die Fahrkosten für ein anderes Verkehrsmittel, ist die Flugreise grundsätzlich genehmigt.

3. **Tagegeld**

- 3.1 Tagesspesen betragen:
- bei einer Abwesenheit von bis zu fünf Stunden
vom Wohnort 18,00 €
 - bei einer Abwesenheit von mehr als fünf Stunden
vom Wohnort 36,00 €
- 3.2 Soweit Tagesspesen für Dienstreisen beansprucht werden, sind Abfahrt und Rückkehr (Antritt und Ende der Dienstreise) in der Abrechnung anzugeben.

4. **Übernachtungsgeld**

- 4.1 Erstattet werden mit entsprechendem Nachweis pro Übernachtung die für diese Personen anfallenden Kosten, einschließlich Frühstück. Sie sollen 60 € je Übernachtung nicht übersteigen. Sofern der Veranstalter das Quartier zuweist und vom Anspruchsberechtigten, aus welchen Gründen auch immer, nicht in Anspruch genommen wird, werden 35,00 € erstattet. Angebotene Privatquartiere müssen vom Anspruchsberechtigten nicht angenommen werden.
- 4.2 Sollte das angebotene Quartier nicht zumutbar sein, dazu zählt auch die Zuweisung eines Privatquartieres, hat der Veranstalter die tatsächlich

entstandenen Kosten für ein vom Anspruchsberechtigten gewähltes Quartier zu erstatten. Die Auswahl trifft der Anspruchsberechtigte.

- 4.3 Kann der Veranstaltungsort zur festgelegten Zeit bei einer Abreise nach 5:00 Uhr nicht erreicht werden oder ist nach der Veranstaltung der Wohnort nicht bis spätestens 21:00 Uhr erreichbar, kann ein Anspruchsberechtigter die Reise am Vortag antreten oder erst am folgenden Tag beenden. Ziffer 3. dieser Ordnung findet analog Anwendung.

5. Sonstige Auslagen

- 5.1 Dem Präsidenten des BLV wird eine pauschale Aufwandsentschädigung (Porto, Büromaterial, Telefon) in Höhe von jährlich 500,00 € erstattet .
- 5.2 Die weiteren Mitglieder des Präsidiums erhalten eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,00 € (Beschluss EP 93/2002 am 21./22.11.2002) .
- 5.3 Porto, Büromaterial- und Telefonkosten der sonstigen Anspruchsberechtigten werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet.

6. Kosten der Geschäftsstelle

- 6.1 Für die Führung der Geschäftsstelle werden je Monat Lohnkosten in Höhe von maximal 400,00 € (400 € - Job) plus Steuer und Sozialabgaben gezahlt.
- 6.2 Darüber hinaus anfallende Porto- Telefon- und andere Geschäftskosten werden gegen Nachweis erstattet.

7. Sonstiges:

- 7.1 Die Aufnahmegebühr für neu aufzunehmende Vereine beträgt 250,00 €. Davon führt der BLV 75,00 € an die entsprechende Kreisgruppe ab.
- 7.2 Eigene Veranstaltungen(BM, Jugendveranstaltungen) des BLV bzw. auf den BLV übertragene Veranstaltungen werden mit dem durchführenden Verein vertraglich geregelt. Für jeden ganzen Tag erhält der dV einen Zuschuss in Höhe von 250,00 €.

Die vorstehende Kostenordnung wurde vom Erweiterten Präsidium am 21. November 2010 beschlossen, am 22.04. und 19.11. 2011 geändert. Sie tritt sofort in Kraft.

Reichertshofen, 19. November 2011

gez.

Hofmann Georg
BLV Präsident